

§. 4.

Gegen die Entscheidung derselben findet Rekurs an die Fürstliche Regierung, welcher binnen 3 Tagen nach erfolgter Publikation bei Verlust desselben anzumelden ist, statt. Bei der Entscheidung dieser Behörde hat es zu bewenden, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel Platz greift, sowie denn überhaupt das Verfahren in Fällen der vorliegenden Art als ein polizeiliches zu behandeln und das förmliche Kriminalverfahren mit seinem Instanzenzuge ausgeschlossen ist.

§. 5.

An der Kompetenz der Gemeindevorstände in den Städten wird hierdurch nichts geändert, jedoch haben dieselben alle solche Fälle, bei denen es sich herausstellt, daß die Einlieferung in das Arbeitshaus zu verfügen sein wird, an die oben unter 2. bezeichneten, zuständigen Untersuchungsbehörden abzugeben, welche dann, wenn sie die Sache zu Verfügung der Einlieferung in das Arbeitshaus geeignet finden, das Verfahren nach ihrem Ermessen einzuleiten oder zu vervollständigen und darauf Entscheidung zu geben haben, gegen welche ebenfalls Rekurs an die Fürstliche Regierung offen bleibt.

§. 6.

In allen andern Fällen, welche nach dem Gesetze vom 30. Juli 1852 zu ihrer Kognition gehören, haben die Stadtgemeindevorstände selbst die erste Entscheidung zu geben, und es soll gegen diese ebenfalls Rekurs an die Fürstliche Regierung Platz greifen, der nach §. 12 jenes Gesetzes bezeichnete Rekurs an den Arciorath aber nicht weiter stattfinden.

§. 7.

Hiernach werden die Kompetenzverordnungen in den §§. 3 und 12 des erwähnten Gesetzes aufgehoben, bezüglich abgeändert.

§. 8.

Es verbleiben hiernächst den Gemeindevorständen auf dem platten Lande zwar die durch die Gemeindeordnung ihnen ertheilten polizeilichen Befugnisse und Verpflichtungen, allein die Untersuchung und Bestrafung der gegen die Polizei Gesetze und Verordnungen, so weit sie nicht rein örtlicher Natur sind, soll nicht von den Ortsvorständen ausgehen, sondern ebenfalls durch die oben §. 2 bezeichneten Untersuchungsbehörden besorgt werden, gegen deren Entscheidung auch in diesen Fällen Rekurs an Fürstliche Regierung Platz greift.